

derhandlungen gegen gemeindliche Satzungen nach Absatz 2 Nr. 1 ist abweichend von Satz 1 der Bürgermeister zuständig.“

26. § 75 wird wie folgt geändert:

„Absatz 3 wird aufgehoben.“

27. Die Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gehölze“ die Wörter „in der freien Landschaft“ angefügt.

Artikel 2

Gesetz über das Biosphärenreservat Schaalsee

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 7

(1) Zur Erfüllung der sich aus der Meldung des Biosphärenreservats Schaalsee gegenüber dem UNESCO-Programm „Man and the Biosphere“ ergebenden Verpflichtungen wird der räumliche Geltungsbereich des Biosphärenreservats Schaalsee angepasst.

(2) Das Biosphärenreservat Schaalsee umfasst neben den Flächen, die durch die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schaalsee vom 12. September 1990 (GBl. I Sonderdruck Nr. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 647, 676), unter Schutz gestellt worden sind,

1. die durch Verordnung des Landkreises Ludwigslust über das Landschaftsschutzgebiet „Schaalseelandschaft“ vom 30. Sep-

tember 1998 (veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust „Der Landkreisbote“ Nr. 10 vom 16. Oktober 1998) und

2. die durch Verordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg über das Landschaftsschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ vom 27. Mai 1999 (veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Landkreises Nordwestmecklenburg „Nordwestblick“ Ausgabe 6 vom 9. Juni 1999)

unter Schutz gestellten Flächen. Das Biosphärenreservat Schaalsee umfasst darüber hinaus alle Flächen, die innerhalb der Außengrenzen des Gesamtgebietes liegen und nicht durch die in Satz 1 genannten Verordnungen unter Schutz gestellt worden sind.

(3) Die Außengrenze des Biosphärenreservats Schaalsee ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 der Anlage zu diesem Gesetz durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie gekennzeichnet.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Umweltministerium kann den Wortlaut des Landesnaturschutzgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 14. Mai 2002

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Umweltminister
Prof. Dr. Wolfgang Methling**

**Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Dr. Till Backhaus**